

STATUTEN

MiM Miteinander im Mittelgebirge – Freundeskreis Flüchtlinge

ZVR-Zahl: 847828207

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „MiM Miteinander im Mittelgebirge – Freundeskreis Flüchtlinge“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Axams und erstreckt seine Tätigkeit auf das Gebiet des Bundeslandes Tirol.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung. Seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- (4) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck

Der Verein will das gegenseitige Verständnis und den wechselseitigen Respekt zwischen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund fördern. Der Verein will interkulturelle Begegnung ermöglichen. Der Verein setzt konkrete Maßnahmen, um die Lebensumstände und die Integration von Menschen, die geflüchtet sind, in Tirol und im Besonderen im Westlichen Mittelgebirge in den Gemeinden Grinzens, Axams, Birgitz, Götzens, Mutters und Natters zu verbessern. Unter anderem soll dies durch angebotene Kurse, individuelle Begleitung, Freizeitangebote, Kultur- und Sportinitiativen geschehen. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

- (2) Als ideelle Mittel dienen:
- a) Abhaltung von Kursen und Veranstaltungen in deutscher Sprache an geeigneten Örtlichkeiten
 - b) Abhaltung von allgemeinbildenden Kursen und Weiterbildungen an geeigneten Örtlichkeiten
 - c) Vernetzung mit Behörden, Gemeinden, Pfarren, anderen öffentlichen Institutionen und mit bestehenden Vereinen
 - d) Regelmäßige Veranstaltungen aus Kultur, Religion und Sport
 - e) Regelmäßige Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch
 - f) Veranstaltungen und Weiterbildungen für Vereinsmitglieder
 - g) Vernetzung zur Erleichterung der Wohnungs- und Arbeitssuche von Menschen mit Fluchthintergrund
 - h) Individuelle Begleitung von Menschen mit Fluchthintergrund
 - i) Begegnungen zwischen Menschen mit und ohne Fluchthintergrund
 - j) Konzeption und Durchführung von Integrationsmaßnahmen
 - k) Öffentlichkeitsarbeit
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Spenden
 - b) Förderungen
 - c) Veranstaltungen
 - d) Nachlässe
 - e) Mitgliedsbeiträge

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und fördernde Mitglieder:
- a) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch regelmäßige Zahlung eines Mitgliedsbeitrags fördern.
- (2) Mitglieder können alle physischen und juristischen Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereines bekennen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern durch die Proponenten. Die Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen erfolgen. Der Austritt muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand mit Zweidrittelmehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Fördernde Mitglieder haben das Recht zur Anwesenheit bei der Generalversammlung.
- (2) Jedes Mitglied kann jederzeit die Statuten des Vereins anfordern. Die Tatsache, dass die Statuten geändert wurden, ist im Anlassfall allen Mitgliedern bekanntzugeben. Die wortwörtlichen Änderungen werden auf Anfrage jedem Mitglied umgehend zugesandt.
- (3) Mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder werden vom Vorstand über den Rechnungsabschluss informiert. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung mit Neuwahlen des kompletten Vorstandes findet alle drei Jahre statt. Jährlich ist eine ordentliche Generalversammlung abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG)

- d) Beschluss der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
- e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen

statt.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei der/dem SchriftführerIn oder bei der Obfrau/beim Obmann schriftlich einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimm-berechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen nach einer 30-minütigen Wartefrist voll beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer und die Beschluss-fassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau/der Obmann, in deren/dessen Verhinderung die StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Beschlussfassung über den Budget-Voranschlag
 - b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses des Vorjahres unter Einbindung der Rechnungsprüfer
 - c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
 - d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein
 - e) Entlastung des Vorstands
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern:

- a) Obfrau/Obmann
- b) Obfrau-/Obmann-Stellvertreter/in
- c) Schriftführer/in
- d) Kassier/in.

Dem Vorstand gehören gegebenenfalls zusätzlich SchriftführerIn-StellvertreterIn, KassierIn-StellvertreterIn und Beiräte für besondere Fachgebiete an. Die Beiräte werden von der Generalversammlung mit speziellen Aufgaben betraut. Die Beiräte sind Vorstandsmitglieder und als solche im Vorstand stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Vorstandsmitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der Obfrau/vom Obmann, bei Verhinderung von ihrem/ihrer StellvertreterIn, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch der Stellvertreter/die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordentlich eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse, mit denen eines oder mehrere Mitglieder aus dem Verein ausgeschlossen werden sollen, bedürfen im Vorstand jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Den Vorsitz führt die Obfrau/der Obmann, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) oder Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.

- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben
- (2) Erstellung des Budget-Voranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a–c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernden Vereinsmitgliedern
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins
- (8) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Die Obfrau/der Obmann führt mit seinem/ihrem Stellvertreter/in die laufenden Geschäfte des Vereins. Alle anderen Vorstandsmitglieder unterstützen diese bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins werden vom Obmann/ Obfrau und der/dem SchriftführerIn erstellt. In finanziellen Angelegenheiten ist die Unterfertigung und Freigabe des/der Obmanns/ Obfrau und des Kassiers/der Kassierin notwendig. Bei kleineren Rechnungsbeträgen als EUR 1.000,- kann Obfrau/Obmann oder Kassier/in alleine zeichnen. Im längerem Verhinderungsfalle (über ein Monat) hat der Vorstand ein drittes zeichnungsberechtigtes Vorstandsmitglied zu benennen. Diese Ersatzlösung gilt solange, bis die Verhinderung wieder aufgelöst wurde. Der Vereinsvorstand ist in der nächsten Vorstandssitzung über die laufenden finanziellen Gebarungen zu informieren. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

- (4) Bei Gefahr im Verzug ist die Obfrau/der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.
- (5) Die Obfrau/der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung/im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands sowie das Mitgliederverzeichnis.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Die Beiräte sind für die verantwortungsvolle Führung eines Fachbereiches, der von der Generalversammlung bestimmt wird, zuständig.
- (9) Im Fall der Verhinderung treten die StellvertreterInnen an die Stelle des jeweiligen Vorstandsmitgliedes, falls dafür eine Stellvertretung gewählt wurde. Wurde keine Stellvertretung gewählt, werden vom Vorstand für die Zeit der Verhinderung aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder StellvertreterInnen bestellt.

§ 14 Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten.
- (3) Sollte der Rechnungsprüfer seine Funktion nicht wahrnehmen können, übergeht sein Aufgabenbereich in den Wirkungshorizont der Generalversammlung.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15 Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht einzuberufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage

ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.
- (3) Das im Falle der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszweckes allenfalls vorhandene Vereinsvermögen muss einer Organisation der ausschließlichen Verwendung für gleiche oder ähnliche, jedenfalls aber gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung zugeführt werden.
- (4) Das letzte Leitungsorgan hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.

***** Ende *****